

I.

Der sich in argen Finanznöten befindliche A beobachtet, wie O gerade dabei ist, von einem Bankomaten Geld abzuheben. Spontan beschließt er, seine triste finanzielle Lage etwas aufzubessern: Gerade in dem Moment, als O die Bankomatkarte aus dem Entnahmeschlitz zieht, fügt A dem O von hinten einen Stoß zu. Daraufhin entnimmt er das nunmehr bereits in der Entnahmevorrichtung liegende Geld (140 €). Infolge des Stoßes wird O mit dem Gesicht auf den Bankomaten geschleudert, woraufhin er bewusstlos wird und zu Boden fällt. A nimmt nun blitzschnell auch die Bankomatkarte, die O noch in der Hand hielt, an sich. Obwohl er die Bewusstlosigkeit des O erkannt hat, läuft A mit dem Geld und der Bankomatkarte davon.

Da dem A die bisher erbeuteten 140 € aber deutlich zu wenig sind, fasst er den Entschluss, zu jener Bank zu gehen, die auf der Bankomatkarte des O genannt ist, und dort vom Konto des O Geld zu beheben. Er legt dem Bankangestellten B die Bankomatkarte mit der Bemerkung vor, dass er von diesem Konto 2.000 € abheben möchte. B ist sich sofort darüber im Klaren, dass A die Karte unberechtigt nützt, weil er den Kontoinhaber O kennt. Da er sich aber mit O zerstritten hat, beschließt er, dem A die 2.000 € auszuzahlen, um dem O eine „unliebsame Überraschung auf dem Kontoauszug“ zu bescheren. B legt dem A den Auszahlungsbeleg vor, den A mit dem Namen des O unterfertigt. Daraufhin zahlt B dem A die 2.000 € aus.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B.

II.

1. Gegen E besteht dringender Tatverdacht wegen des Verdachts des schweren Betrugs gemäß §§ 146, 147 Abs 1 StGB. Am Freitag, den 01.08.08, wird über ihn wegen Tatbegehungsfahr die Untersuchungshaft verhängt. Am 15.08.08 wurde nach einer Haftverhandlung die Untersuchungshaft mit Beschluss fortgesetzt. Nach der zweiten Fortsetzung der Untersuchungshaft am 15.09.08 wird schließlich am 09.11.08 Anklage gegen E erhoben und die Hauptverhandlung für den 09.02.09 angesetzt. E bleibt bis zum 09.02.09 durchgehend in Haft, ohne dass eine weitere Haftverhandlung stattfindet.

Ist das Vorgehen gesetzeskonform?

2. F hat einen Einbruchsdiebstahl (§§ 127, 129 Z 1 StGB) begangen. Das Gericht verhängt über ihn eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten, wobei das Gericht 4 Monate bedingt nachsieht.

Ist das Urteil anfechtbar?

3. G wird wegen der Wegnahme eines Kunstwerkes nach § 127 StGB verurteilt. Einige Zeit nach Rechtskraft des Urteils erfährt der Staatsanwalt, dass das Kunstwerk wesentlich mehr wert war: Statt 2.500 Euro, wie bisher im Prozess angenommen, hat es in Wahrheit einen Wert von 25.000 Euro.

Kann der Staatsanwalt jetzt noch etwas unternehmen?